



EDITORIAL

Am 19.11.2020 habe ich mir unter Zuhilfenahme des Taschenrechners die Mühe gemacht, herauszufinden, wieviel schmaler an diesem Tag meine Zeitung ohne Coronaberichterstattung ausgefallen wäre. Das Ergebnis: Es würden meinen Berechnungen zufolge etwa 1/3 frei werden, die man dann mit anderen Themen füllen könnte. Wirklich? Können wir das überhaupt noch? Sind wir nicht schon verbal so coronisiert, dass ein Familienrechtler bei dem Wort Reproduktionszahl nicht mehr an Geburtenraten, sondern an Ansteckungshäufigkeit denkt und der Fachanwalt für Verkehrsrecht bei dem Wort Abstandsgebot nicht mehr spontan an die Vermeidung von Auffahrunfällen, sondern an social distancing? Ich plädiere deshalb für die Rückgewinnung der Deutungshoheit der viralen Sprache durch unseren Berufsstand. Aber es besteht Grund zur Hoffnung: Schätzungen gehen dahin, dass mit Corona auch 80 % der vom Virus infizierten Wörter verschwinden werden. Mit der Pandemie geht dann auch die Infodemie und Sie können getrost den Unterschied zwischen Prävalenz und Inzidenz wieder vergessen.

Ich wünsche Ihnen, dass dieser Zustand im neuen Jahr eintritt, Sie bis dahin gesund bleiben und natürlich auch danach.

*Her
Jürgen Peters*

INHALT

**Neues aus dem Kreativlabor:
Die GmbH VE!**

**Corona Update:
Weitere Hilfsmaßnahmen der Bundes-
regierung für durch die Corona-
Pandemie betroffene Unternehmen**

**Jahresabschlüsse 2020 –
Corona-Auswirkungen auf Erstellung
und Prüfung bei Stiftungen**

**Neue Förderung für die Digitalisierung
des Mittelstands – „Digital jetzt“**

Neues Stiftungsrecht ante portas!

Neues aus dem Kreativlabor: Die GmbH VE!

■ Mehrere namhafte Professor*innen haben kürzlich den „Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum“ (GmbH VE) vorgelegt. Im Wesentlichen geht es darum, dass den Gesellschaftern einer GmbH VE zwar weiterhin die Leitungshoheit der Gesellschaft obliegen soll, ihnen aber jeder Zugriff auf den Unternehmensgewinn und das Gesellschaftskapital verwehrt bleibt (Asset-Lock). Außerdem soll die Unternehmensverantwortung unabhängig von Abstammung und Höhe des Vermögens durch Regelungen zu Eigenschaften und Auswahl der Gesellschafter weitergegeben werden können (sogenannte Fähigkeiten- und Wertefamilie).

Die GmbH VE zielt im Kern auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Unternehmenseigentum ab. Dabei kann und soll die GmbH VE gewinn ausgerichtet am Markt agieren, ohne dass eine Gemeinnützigkeit zwingend vorausgesetzt ist.

Die Gesellschafter der GmbH VE sollen – Treuhändern gleich – das Unternehmen für zukünftige Generationen erhalten und entwickeln. Gewinne, die bei einer herkömmlichen GmbH den Gesellschaftern zufließen, sollen stattdessen zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft im Unternehmen verbleiben. Im Falle der Auflösung der GmbH VE erhalten die Gesellschafter lediglich ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück, deren Vererblichkeit kann ausgeschlossen werden. Damit soll die Weitergabe von Geschäftsanteilen an fähige Persönlichkeiten unabhängig von deren Finanzkraft erreicht werden.

Worin besteht aber dann die vornehmliche unternehmerische Motivation, wenn der erwirtschaftete Erfolg den dafür Verantwortlichen nicht zufließt? Die Verfasser des Gesetzesentwurfs sehen diese zum einen in der angemessenen Vergütung für die Ausübung der Geschäftsführung, die ein auskömmliches Dasein während der Arbeitstätigkeit und im Alter ermöglicht, aber auch im allgemeinen unter-

nehmerischen Gestaltungsfreiraum. Sie verkennen aber nicht, dass das wesentliche Momentum für die unternehmerische Leidenschaft in der ethischen Verwirklichung der Ziele des Unternehmens liegen muss, etwa in der Herstellung moralisch unbedenklicher Produkte. Aber auch – weil losgelöst vom Druck der Gewinnausschüttung an fordernde Gesellschafter – in der besonderen Fokussierung auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens und seiner Werte über Generationen hinweg. Die rechtlichen Grundlagen für das Rechtsgebilde GmbH VE sollen – als Variante der Rechtsform GmbH – durch die Einfügung eines neuen Abschnitts 6 in das GmbH-Gesetz geschaffen werden.

Ein löblicher Gedanke, entföhrt es dem geneigten Leser des Entwurfs! Was ist falsch an der Schaffung einer Gesellschaftsform für wertorientierte Führungskräfte, die ihre Spiritualität als Ressource für ethisches Wirtschaften verstehen und nicht als Kreativzentrum für dynastische Vermögensmehrung? Und wenn die GmbH VE das geeignete Medium dafür wäre, was spräche dann dagegen?

Im Ansatz geeignet, vielleicht! Aber braucht es wirklich dieses neue Rechtskonstrukt, damit unternehmerische Wertschöpfung zur gesellschaftlichen Balance beitragen kann? Denn nichts, was an gut Gemeintem für den verantwortungsvollen Umgang mit Eigentum in diesem Entwurf vorgesehen ist, könnte nicht ebenso mit bereits vorhandenen Rechtsformen in Deutschland geregelt werden: Man denke nur an die herkömmliche GmbH, der aufgrund großer Gestaltungsmöglichkeiten ohne Probleme eine vermögensethische Ausrichtung gegeben werden kann. Oder an die Stiftung & Co. KG. Und natürlich an viele gemeinnützige Rechtsformen. So steht bereits heute ein Füllhorn an Instrumenten für den kreativen und praxisaffinen Konsultant zur Verfügung, mit deren Hilfe sich der verantwortungsvolle Umgang mit Unternehmensvermögen generationenüberdauernd gestalten lässt.

Erfreulich ist der Entwurf daher – abgesehen von der großen ethischen und deshalb unterstützenswerten Gedankenwelt der Verfasser – vor allem für die Gilde der Berater, für die sich ein weiteres Betätigungsfeld eröffnet. Und dagegen ist nun wirklich nichts einzuwenden meint der Berater. Ob

das jedoch die Aufgabe der Legislative sein sollte, sei dahingestellt.

INFOS

Kontakt:

Hans Robert Röthel (r.roethel@psp.eu)

Corona Update: Weitere Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen

- Viele Unternehmen, (Solo-)Selbstständige und gemeinnützige Organisationen spüren nach wie vor die schweren wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Bundesregierung stellt mit der Überbrückungshilfe II und der Novemberhilfe nun weitere umfangreiche Hilfsmaßnahmen zur Verfügung. Dazu soll der Zugang zu den entsprechenden Hilfsmitteln insgesamt erleichtert werden.

Überbrückungshilfe II

Mit der Überbrückungshilfe II stellt die Bundesregierung für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 Zuschüsse von bis zu EUR 50.000 pro Monat zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Unternehmen, (Solo-)Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen, deren Umsatz in den Monaten April 2020 bis August 2020 in mindestens zwei zusammenhängenden Monaten gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten um mindestens 50 % zurückgegangen ist oder deren Umsatz in den Monaten April 2020 bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten im Durchschnitt um mindestens 30 % zurückgegangen ist.

Von Unternehmen, die Teil eines nationalen oder internationalen Unternehmensverbundes sind, ist zudem

zu berücksichtigen, dass der Unternehmensverbund die Voraussetzungen für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht erfüllen und zudem der konsolidierte Jahresumsatz EUR 750 Mio. nicht übersteigen darf.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, können in Abhängigkeit des konkreten Umsatzrückgangs bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten (z. B. Mieten, Zinsen, teilweise Personalkosten) in den Monaten September 2020 bis Dezember 2020 – maximal aber EUR 50.000 pro Monat – erstattet werden.

Novemberhilfe für von Betriebsschließungen Betroffene

Unternehmen, die von den für November 2020 geltenden Länderverordnungen zu Corona-bedingten Betriebsschließungen betroffen sind und dementsprechende Umsatzeinbußen hinnehmen müssen, sollen gezielt mit der sogenannten Novemberhilfe unterstützt werden. So sollen Betroffene pro Woche der angeordneten (Betriebs-)Schließungen Zuschüsse in Höhe von 75 % ihres durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 erhalten. Die Obergrenze ist dabei bei derzeit insgesamt EUR 1 Mio. angesiedelt. Antragsberechtigt sind alle direkt betroffenen (öffentli-

chen) Unternehmen, Betriebe und Hotels, (Solo-)Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen, die ihren Betrieb im November 2020 ganz oder zeitweise einstellen mussten. Darüber hinaus sind auch Betriebe und Organisationen antragsberechtigt, die nicht unmittelbar selbst von den (Betriebs-)Schließungen betroffen sind, regelmäßig aber 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Betrieben erzielen.

Fazit

Durch die Verlängerung der Überbrückungshilfe sowie die neu geschaffene Novemberhilfe – die ggf. auch im Dezember ihre Fortsetzung findet – stehen den von der Corona-Pandemie wirtschaftlich nach wie vor schwer Betroffenen weitere Hilfsmittel zur Verfügung. Trotz gelockerter Antragsvoraussetzungen können Anträge auf Erhalt der Mittel weiterhin ausschließlich

durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gestellt werden, um potenziellem Missbrauch bei der Mittelverwendung vorzubeugen. Allein (Solo-)Selbstständige, die nicht mehr als EUR 5.000 an Novemberhilfe beantragen, sollen den entsprechenden Antrag selbst stellen können.

Gerne prüfen wir, ob die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe II oder die Novemberhilfe für Sie oder Ihr Unternehmen bzw. Ihre Organisation in Betracht kommt, wie hoch die zu erwartenden Mittel voraussichtlich ausfallen und welche Unterlagen Sie für Ihren Antrag bereitstellen müssen.

INFOS

Kontakt:

Johannes Bachl (j.bachl@psp.eu)

Fabian Kliemann (f.kliemann@psp.eu)

Jahresabschlüsse 2020 – Corona-Auswirkungen auf Erstellung und Prüfung bei Stiftungen

- Die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie begleiten uns nicht nur im Alltag, sondern auch bei bilanziellen Fragestellungen, insbesondere bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 bei Stiftungen.

So wird z. B. bezüglich des Finanzanlagevermögens zu überprüfen sein, ob bei (börsennotierten) Wertpapieren voraussichtlich dauernde Wertminderungen zu berücksichtigen sind. Bei der Bilanzierung von Unternehmensanteilen ist vor dem Hintergrund aktualisierter Unternehmensplanungen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eine Überprüfung der Beteiligungsbewertung vorzunehmen.

Bei der Absage von zuwendungsgeförderten Tätigkei-

ten, beispielsweise einer Veranstaltung, ist zu überprüfen, ob die Bildung einer Rückstellung in Betracht kommt oder ob davon ausgegangen werden kann, dass eine Umwidmung in das Folgejahr möglich ist. Sofern mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Tätigkeit nur verschoben wird, dürfte die Bildung einer Rückstellung unterbleiben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird der Abschlussprüfer einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit u. a. auf die oben genannten Sachverhalte legen. Bei Stiftungen verlangen darüber hinaus viele Landesstiftungsgesetze, dass der Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses zwingend auch den Erhalt des Stiftungsvermögens prüft und darüber berichtet. Bei erheblichen Auswirkungen des veränderten wirtschaft-

lichen Umfelds auf die Kapitalerhaltung der Stiftung wird der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht auf diese Situation einzugehen haben.

Darüber hinaus können die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch zu einem Hinweis im Bestätigungsvermerk zur Hervorhebung eines Sachverhalts führen

und werden regelmäßig Einfluss auf die Berichterstattung nach IDW PS 470 n. F. (Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen) haben.

INFOS

Kontakt:

Anja Petershagen (a.petershagen@psp.eu)

Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstands – „Digital jetzt“

■ Immer mehr mittelständische Unternehmen erkennen die wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Digitalisierung ergeben können. Hinzu kommen die aufgrund der Corona-Pandemie erkannten Notwendigkeiten, den digitalen Reifegrad des eigenen Unternehmens zu erhöhen. Digitale Technologien ermöglichen neue Geschäftsmodelle, intelligentere Arbeits- und Produktionsprozesse, eine effektivere Kundengewinnung und eine bessere Vernetzung, etwa mit Kunden und Lieferanten. Digitale Kompetenzen und digital geschulte Mitarbeiter sind deshalb für viele mittelständische Unternehmen ein entscheidender Faktor für wirtschaftlichen Erfolg. Um mittelständische Unternehmen bei der Umsetzung der Digitalisierung zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ mit einem Volumen von insgesamt EUR 203 Mio. ins Leben gerufen. Zuschüsse gibt es demnach bei Investitionen in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung der Mitarbeiter zu Digitalthemen. Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.

Welche Betriebe können gefördert werden?

Das Förderprogramm richtet sich an mittelständische Unternehmen aller Branchen. Zur Antragstellung

berechtigt sind alle Unternehmen, die ein Digitalisierungsvorhaben planen und zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 3 und 499 Beschäftigte zählen.

Welche Investitionen können gefördert werden?

Gefördert werden Investitionen in folgenden zwei Bereichen:

Bereich 1: „Investitionen in digitale Technologien“
Hierbei werden Investitionen in Hard- und Software gefördert, die zu einer verbesserten internen sowie externen Vernetzung des Unternehmens führen. Im Vordergrund steht dabei die Einbindung von digitalen Technologien zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit, wie zum Beispiel Cloud-Anwendungen oder Big Data. Aber auch Investitionen in die IT-Sicherheit und den Datenschutz sind ausdrücklich förderfähig.

Bereich 2: „Investitionen in die Qualifizierung der Mitarbeiter“

Die Förderung zielt auf Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Umgang mit digitalen Technologien ab. Hierzu zählen beispielweise Weiterbildungsmaßnahmen zur digitalen Transformation, zu digita-

len Strategien sowie zur praktischen Anwendung von IT-Sicherheit und Datenschutz.

Unternehmen können Förderungen wahlweise in nur einem oder in beiden Bereichen beantragen; dazu können unterschiedliche Digitalisierungsvorhaben im Unternehmen in die Förderung einbezogen werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind u. a. Investitionen in Standardsoftware (herkömmliche Betriebssysteme oder Bürosoftware) und Standardhardware, die in keinem direkten Bezug zu einem Digitalisierungsvorhaben steht oder erstmalig für die Grundausstattung des Unternehmens angeschafft wird. Reine Ersatz- oder Routineinvestitionen wie etwa Updates für bereits im Unternehmen Anwendung findende Software oder zusätzliche Computer für eine wachsende Anzahl Beschäftigter sind ebenfalls nicht förderfähig.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen. Plant ein Unternehmer mit weniger als 50 Mitarbeitern beispielsweise einen neuen Webauftritt mit Online-Vertrieb sowie Investitionen in eine neue technologische Infrastruktur (IP-Telefonie, elektronische Warenannahme), ist ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent für sein Digitalisierungsvorhaben möglich. Die maximale Fördersumme beträgt EUR 50.000 je Unternehmen. Die beantragte Fördersumme muss sich auf mindestens EUR 17.000 für Investitionen in digitale Technologien und EUR 3.000 für Investitionen in die Qualifizierung der Mitarbeiter belaufen.

Ablauf der Fördermaßnahme

Die Förderung wird mittels eines Online-Fragebogens beantragt. Einen zentralen Bestandteil der Antragstellung bildet dabei der sogenannte Digitalisierungsplan, der das Digitalisierungsvorhaben möglichst genau beschreiben soll. Hierzu zählen u. a. Informationen zum aktuellen Stand der Digitalisierung im Unternehmen sowie den Zielen, die durch die Investitionen erreicht werden sollen. Besonders zu beachten ist, dass die Antragstellung und die Bewilligung der Förderung zwingend vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgen muss. Nach erfolgreicher Umsetzung der Investitionen und Nachweis der dabei entstandenen Kosten wird die Fördersumme ausgezahlt.

Fazit

Die Digitalisierung eröffnet vielen mittelständischen Unternehmen neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Umsetzung der Digitalisierung durch Zuschüsse bei Investitionen in digitale Technologien und in die Qualifizierung von Mitarbeitern zu Digitalthemen. Sollten Sie Fragen zum Förderprogramm haben oder Hilfe bei der Antragstellung benötigen, unterstützen wir Sie gerne.

INFOS

Kontakt:

Maximilian Rupp (m.rupp@psp.eu)

Dr. Christian Eschner (c.eschner@psp.eu)

Neues Stiftungsrecht ante portas!

- Nach monatelangen Vertröstungen aus den Ministerien hat die Reform des Stiftungsrechts nun endlich Fahrt aufgenommen.

Die Ziele der Reform

Die Reform verfolgt das Ziel, den derzeit über die 16 Bundesländer zersplitterten Rechtszustand durch

abschließende Regelungen im BGB stärker zu vereinheitlichen. Die divergierende und damit schwer zu kontrollierende Aufsichtspraxis der Landesbehörden, die das Stiftungsleben gegenwärtig prägt und daher von vielen Stiftern und Stiftungen als misslich empfunden wird, würde danach weitgehend beseitigt. Fortan wären aufgrund bundeseinheitlicher Vorgaben u. a. zum Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Satzung sowie zur Zusammenführung von Stiftungen abschließend geregelt.

Daneben soll ein neues Stiftungsregister für mehr Transparenz sorgen. Damit würde nicht nur mehr Rechtssicherheit geschaffen, sondern auch eine Jahrzehnte zurückreichende Forderung der Stiftungspraxis Wirklichkeit werden. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Abriss zu den wesentlichen Reforminhalten:

Neues zum Stiftungsvermögen

Durch Einführung neuer Begrifflichkeiten sieht der Referentenentwurf grundlegende Neujustierungen im Bereich des Stiftungsvermögens und dessen Verwaltung vor – ein für die Vermögensanlage und Mittelverwendung entscheidender Aspekt.

Neue Vorgaben zu Satzungsänderungen

Neu sind auch die Vorgaben für Satzungsänderungen. Solche, die keine Änderungen des Stiftungszwecks beinhalten, sollen zulässig sein, wenn sie die Zweckerfüllung fortan erleichtern. Die Änderung von prägenden Bestimmungen der Satzung (z. B. zur Zweckerfüllung) soll künftig dann ermöglicht werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben. Eine Zweckänderung soll zulässig sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass sich dies in absehbarer Weise ändert.

Business Judgement Rule

Gerade im Hinblick auf die Anlage des Stiftungsvermögens bestehen in der Praxis immer wieder Unsicherheiten. Ein neuer Haftungstatbestand für Vorstandsmitglieder soll hier künftig Abhilfe schaffen. Danach liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer Geschäftsführungsent-

scheidung mit Prognosecharakter unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Konsolidierungsmaßnahmen

Der Referentenentwurf sieht umfangreiche Regelungen für die Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen vor, um notleidenden Stiftungen, die oft jahrzehntelang ineffizient vor sich „hinwirtschaften“, sinnvolle Konsolidierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Auch die nachträgliche Umwandlung von einer Ewigkeits- in eine Verbrauchsstiftung ist nunmehr vorgesehen, was allerdings von hohen Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Neues Stiftungsregister

Als „großer Wurf“ könnte sich das Reformvorhaben deswegen erweisen, weil ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung geschaffen werden soll. Darin würden die Vorstandsmitglieder sowie deren konkrete Vertretungsmacht eingetragen. Dadurch ließe sich die bisweilen lästige Anforderung von Vertretungsbescheinigungen für die Mitglieder des Stiftungsvorstands bei den Stiftungsbehörden und die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten beseitigen.

Ausblick: Wie geht es weiter?

Nimmt das Gesetzgebungsverfahren weiter seinen Lauf, wäre mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2022 und mit der Einführung des Stiftungsregisters zum 01.01.2025 zu rechnen. Entsprechend wären dann auch die Landesstiftungsgesetze von den Bundesländern anzupassen. Bis auf Weiteres müssen jedoch schon angesichts der Kritik, die der Referentenentwurf bereits kurz nach seiner Veröffentlichung erfahren hat, die weiteren Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren abgewartet werden. PSP wird diese Entwicklungen genau beobachten und hierüber laufend auf seiner Website sowie im Newsletter informieren.



Besucherrekord 2020

PSP München bescherte in Kooperation mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München in diesem Jahr 440 Kinder.

Wir danken 24 engagierten Nikoläusen, die diesen Besucherrekord aufgestellt haben. Mit gefühlter Nähe trotz Coronadistanz. Seit vielen Jahren machen sich unsere Nikoläuse auf den Weg, auch in diesen besonderen Zeiten wollten wir an der Tradition festhalten.

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein glückliches Neues Jahr.

Top aktuelles Webinar in 2021

Anmeldung schon jetzt möglich

Die Bilanzierung des Stiftungsvermögens

Donnerstag, 4. Februar 2021 – 10:00 - 11:00 Uhr

Das Webinar hat die Grundlagen zum Stiftungsvermögen und den Vergleich mit Vereinen, gGmbHs sowie die Darstellung ausgewählter Besonderheiten – bspw. Kapitalerhaltung – zum Gegenstand. Hierzu wird auf Einflüsse und Widersprüche von steuer-, handels- und stiftungsrechtlichen Vorschriften eingegangen. Zudem werden mögliche Auswirkungen der geplanten **Stiftungsrechtsreform** für die Bilanzierungspraxis erläutert.

Referenten: Gabriele Erhart (Wirtschaftsprüferin und Partnerin), PSP München
Ort: Webinar
Veranstalter: Peters, Schönberger & Partner

www.psp.eu/webinare

Neuer Partner: Dr. Iring Christopeit, LL.M.



Zum 1. Januar 2021 verstärkt PSP München den Partnerkreis mit Dr. Iring Christopeit, LL.M. Bereits seit 2019 arbeitet er nach seinem Wechsel von Flick Gocke Schaumburg bei PSP im Family Office, dort im rechtlich-steuerlichen Schnittstellenbereich „(internationale) Vermögens- und Unternehmensnachfolgeplanung, Erbschaftsteuer, Erbrecht“. Neben seiner Qualifikation als Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Erbrecht und für Steuerrecht, ist Iring Christopeit zertifizierter Berater für Unternehmensnachfolge sowie zertifizierter Testamentsvollstrecker. Seit Beginn der beruflichen Laufbahn bei Freshfields war er ausschließlich im Bereich Private Clients/ Familienunternehmen tätig. Seine fachliche Expertise kommt auch in zahlreichen Veröffentlichungen zum Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht und in Lehrveranstaltungen zum Ausdruck.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de